

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DS-GVO (Auftragsverarbeitungsvertrag)

zwischen

[Auftraggeber/in] (wie im Bestell- oder Anmeldeformular angegeben)

nachfolgend "**Verantwortliche/r/n**" genannt

und

[Auftragnehmer/in] (wie im Bestell- oder Anmeldeformular angegeben)

nachfolgend "**Auftragsverarbeiter**" genannt

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter zusammen die "**Parteien**"

Präambel

Der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter ausgewählt, um als Dienstleister im Sinne von Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, "**DS-GVO**") zu agieren.

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag, einschließlich aller Anlagen (nachfolgend insgesamt als "**Vertrag**" bezeichnet), konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien aus dem zugrundeliegenden Auftragsformular, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den Auftragsbeschreibungen (nachfolgend insgesamt als "**Hauptvertrag**" bezeichnet).

Der Auftragsverarbeiter garantiert dem Verantwortlichen, dass er den Hauptvertrag und diesen Vertrag gemäß den nachfolgenden Bedingungen erfüllen wird:

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Datenverarbeitungsdienste, einschließlich aller Dienste, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen beinhalten können, die der Auftragsverarbeiter auf der Grundlage des Hauptvertrags im Auftrag des Verantwortlichen gemäß Art. 28 DS-GVO erbringt.
- (2) Wird in diesem Vertrag der Begriff "Datenverarbeitung" oder "Verarbeitung von Daten" verwendet, so ist darunter allgemein die Verarbeitung personenbezogener Daten zu verstehen. Datenverarbeitung oder Verarbeitung von Daten ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die

Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

- (3) "Verbundenes Unternehmen des Auftragsverarbeiters" meint eine natürliche oder juristische Person, die (aa) eine Inhaberin des Auftragsverarbeiters ist oder diesen kontrolliert, (bb) im Eigentum oder unter der Kontrolle des Auftragsverarbeiters steht, oder (cc) im gemeinschaftlichen Eigentum des Auftragsverarbeiters steht oder mit dem Auftragsverarbeiter gemeinsam kontrolliert wird, wobei "Kontrolle" definiert wird als die direkte oder indirekte Entscheidungsgewalt über die Leitung und die Politik eines Unternehmens bestimmen und/oder diese veranlassen zu können, sei es durch die Inhaberschaft von Stimmrechten, durch eine Vereinbarung oder auf andere Weise.
- (4) Es wird auf die weiteren Definitionen in Art. 4 DS-GVO verwiesen.

§ 2 Gegenstand und Dauer der Datenverarbeitung

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und nach den dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen.
- (2) Im Rahmen der Datenverarbeitung können unter anderem die folgenden Verarbeitungstätigkeiten durchgeführt werden, die jeweils vereinbart und im Hauptvertrag näher spezifiziert sind, insbesondere:
- Online-Lead-Generierungsdienst
 - CRM-Integration
- (3) Die Laufzeit dieses Vertrages entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.
- (4) Der Verantwortliche kann diesen Vertrag und den Hauptvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter gegen diesen Vertrag in schwerwiegender Weise verstößt, wenn der Auftragsverarbeiter Weisungen des Verantwortlichen ganz oder teilweise nicht befolgt oder wenn der Auftragsverarbeiter entgegen diesem Vertrag den Zugang zu seiner Betriebsstätte und seinen Geschäftsräumen verweigert. Als schwerwiegender Verstoß gilt die Verwendung der Daten des Verantwortlichen zu anderen als den in diesem Vertrag genannten Zwecken (§ 2) oder die Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung dieses Vertrages durch den Auftragsverarbeiter (insbesondere Datenverlust oder die Möglichkeit des unbefugten Zugriffs auf die Daten durch Dritte).
- (5) Ferner ist der Verantwortliche auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 dieses Vertrages berechtigt, diesen Vertrag und den Hauptvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Der Verantwortliche wird den Auftragsverarbeiter vor der Kündigung schriftlich oder in Textform (oder per E-Mail) auf den Vertragsverstoß hinweisen.

§ 3 Art und Zweck der Datenverarbeitung

Die Art und der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter sind im Hauptvertrag festgelegt.

§ 4 Kategorien von betroffenen Personen

Zu den Kategorien von Personen, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrags betroffen sind ("betroffene Personen"), gehören:

- B2B-Kunden des Verantwortlichen und deren Kontaktpersonen
- Potenzielle B2B-Kunden und Kontaktpersonen des Verantwortlichen
- Besucher der Webseite des Verantwortlichen

§ 5 Arten von personenbezogenen Daten

Die folgenden Arten personenbezogener Daten werden im Rahmen dieses Vertrages verarbeitet:

- Persönliche Daten (Name, Titel)
- Kontaktinformationen (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Postanschrift)
- Vertragsdaten (Vertragsdetails, Dienstleistungen, Nummer des Vertragsunternehmens)
- Historie des Vertragsunternehmens (Telefonate, Treffen, E-Mail)
- Webseiten-Verkehr und Metadaten

§ 6 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche ist allein für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich und ist somit Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.
- (2) Der Verantwortliche ist berechtigt, Weisungen zu Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Solche Weisungen gelten auch als von dem Verantwortlichen erteilt, wenn die Dienste und die Plattform des Auftragsverarbeiters genutzt und konfiguriert werden. Mündliche Weisungen hat der Auftragsverarbeiter auf Verlangen des Verantwortlichen unverzüglich schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) zu bestätigen.
- (3) Der Verantwortliche meldet dem Auftragsverarbeiter alle Fehler oder Unregelmäßigkeiten, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter festgestellt werden.

§ 7 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Datenverarbeitung
Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe dieses Vertrages und / oder des zugrundeliegenden Hauptvertrags sowie in Übereinstimmung mit den dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen. Eine andere als die in diesem Vertrag oder im Hauptvertrag beschriebene Verarbeitung von Daten durch den Auftragsverarbeiter ist untersagt. Der Auftragsverarbeiter darf die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für eigene Zwecke, verarbeiten. Kopien oder Vervielfältigungen

dürfen nicht angefertigt werden, es sei denn, dass diese Teil des Auftrags sind, zur Erfüllung des Hauptvertrags erforderlich sind oder der Verantwortliche vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(2) Rechte der betroffenen Personen

- a. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Wahrung der Rechte der betroffenen Personen, insbesondere in Bezug auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung von Daten, Meldung und Auskunft. Zu diesem Zweck ergreift der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.
- b. Auf entsprechende Weisung des Verantwortlichen nimmt der Auftragsverarbeiter die Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, vor oder schränkt deren Verarbeitung ein. Das Gleiche gilt, wenn dieser Vertrag die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten vorsieht. Der Auftragsverarbeiter darf die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, nicht eigenmächtig vornehmen, sondern nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen (E-Mail genügt).
- c. Wendet sich eine betroffene Person direkt an den Auftragsverarbeiter, um seine oder ihre Daten berichtigen, löschen oder die Verarbeitung einschränken zu lassen, so leitet der Auftragsverarbeiter diesen Antrag innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt an den Verantwortlichen weiter.
- d. Der Verantwortliche weist den Auftragsverarbeiter an, auf Auskunftersuchen einer betroffenen Person selbst unmittelbar zu antworten (einschließlich der Bereitstellung von Informationen über den Verantwortlichen). Wenn der Auftragsverarbeiter nicht in der Lage ist, selbst unmittelbar zu antworten, leitet er das Auskunftersuchen innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt an den Verantwortlichen weiter.

Kontaktstelle für Anträge auf Auskunft über die betroffenen Personen ist die E-Mail-Adresse privacy@dealfront.com.

(3) Überwachungspflichten

- a. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, durch geeignete Kontrollen sicherzustellen, dass die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und / oder dem Hauptvertrag und / oder den einschlägigen Weisungen verarbeitet werden.
- b. Der Auftragsverarbeiter organisiert seinen Geschäftsbetrieb und seinen Betriebsablauf so, dass die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten Daten im jeweils erforderlichen Umfang gesichert und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt sind. Änderungen mit Bezug zur Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen, die für die Datensicherheit von Bedeutung sind, wird der Auftragsverarbeiter im Voraus mit dem Verantwortlichen abstimmen.

- c. Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass er gemäß Art. 37 DS-GVO einen Datenschutzbeauftragten ernannt hat und dass der **Datenschutzbeauftragte** die Einhaltung der Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften überwachen wird. Der ernannte Datenschutzbeauftragte ist:

Henri Markkanen
dpo@dealfront.com

Im Falle eines Wechsels des Datenschutzbeauftragten unterrichtet der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen schriftlich oder in Textform über diesen Wechsel und benennt den neuen Datenschutzbeauftragten.

(4) Informationspflichten

- a. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn eine Weisung des Verantwortlichen seiner Ansicht nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. In diesem Fall ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die Ausführung der betreffenden Weisung auszusetzen, bis sie von dem Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.
- b. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DS-GVO und stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen in angemessener Weise zur Verfügung. Darüber hinaus führt der Auftragsverarbeiter in Übereinstimmung mit Art. 30 Absatz 2 DS-GVO ein eigenes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf alle im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.
- c. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen unverzüglich jeden Verstoß gegen die Datenschutzvorschriften, den Hauptvertrag, den Vertrag und / oder die vom Verantwortlichen erteilten Weisungen mitzuteilen, wenn ein solcher Verstoß bei der Verarbeitung von Daten durch den Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiter oder andere mit der Verarbeitung von Daten betraute Dritte erfolgt.
- d. Stellt der Auftragsverarbeiter fest oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass personenbezogene Daten, die der Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet hat, unrechtmäßig übermittelt oder auf andere Weise unrechtmäßig an Dritte weitergegeben wurden oder dass eine andere Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorliegt, benachrichtigt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden nachdem er von dem Vorfall Kenntnis erlangt hat, und übermittelt dabei Informationen über
- Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls, einschließlich der Anzahl der mutmaßlich betroffenen Datensätze und Datenkategorien
 - mögliche nachteilige Folgen
 - Maßnahmen, die der Auftragsverarbeiter ergriffen hat, um weitere Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im akuten Fall zu verhindern.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der umfassenden und rechtzeitigen Erfüllung seiner Meldepflichten.

(5) Ort der Datenverarbeitung

- a. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Eine Übermittlung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind. Dies gilt auch für etwaige Datensicherungen durch den Auftragsverarbeiter. Der Verantwortliche weist den Auftragsverarbeiter hiermit ausdrücklich an, das in den USA ansässige Verbundene Unternehmen des Auftragsverarbeiters in die Datenverarbeitung einzubeziehen, um die Kundenbetreuung während der Geschäftszeiten des Verbundenen Unternehmens des Auftragsverarbeiters zu gewährleisten. Zur Absicherung der Datenübermittlung werden die als **Anlage IV** beigefügten Standardvertragsklauseln wirksam abgeschlossen.
- b. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union, garantiert der Auftragsverarbeiter, dass ein rechtmäßiger Mechanismus für die grenzüberschreitende Datenübermittlung vorhanden ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich schriftlich, wenn der rechtmäßige Mechanismus für die grenzüberschreitende Datenübermittlung nicht mehr gilt oder wenn es für den Auftragsverarbeiter absehbar ist, dass der rechtmäßige Mechanismus für die grenzüberschreitende Datenübermittlung vor Ablauf dieses Vertrages nicht mehr gelten wird.
- c. Der Auftragsverarbeiter stellt den Verantwortlichen von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich daraus ergeben, dass
- der rechtmäßige Mechanismus für die grenzüberschreitende Datenübermittlung aufgrund von Umständen, für die der Auftragsverarbeiter verantwortlich ist, nicht mehr anwendbar ist, und/oder
 - der Auftragsverarbeiter es versäumt hat, den Verantwortlichen rechtzeitig über den Wegfall des rechtmäßigen Mechanismus für die grenzüberschreitende Datenübermittlung zu informieren.
- Diese Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere auch etwaige Strafen und Bußgelder sowie die angemessenen Rechtsverfolgungs- bzw. Rechtsverteidigungskosten des Verantwortlichen.
- e. Entfällt der rechtmäßige Mechanismus für die grenzüberschreitende Datenübermittlung des Auftragsverarbeiters, ist der Verantwortliche nach eigenem Ermessen berechtigt,
- den Hauptvertrag sofort zu kündigen oder
 - zu verlangen, dass der Auftragsverarbeiter innerhalb einer bestimmten Frist einen anderen rechtmäßigen Mechanismus für die grenzüberschreitende Datenübermittlung bereitstellt oder Standardvertragsklauseln abschließt, die den Anforderungen der für den Verantwortlichen zuständigen Datenschutzbehörde

entsprechen, wobei der Auftragsverarbeiter die durch dieses Verfahren entstehenden Kosten zu tragen hat.

Kommt der Auftragsverarbeiter der Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist der Verantwortliche ebenfalls berechtigt, den Hauptvertrag zu kündigen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung hat der Auftragsverarbeiter den **Verantwortlichen** auf dessen Anweisung hin auf eigene Kosten bei der unverzüglichen Übermittlung der personenbezogenen Daten an einen anderen vom Verantwortlichen zu benennenden Auftragsverarbeiter zu unterstützen.

- f. Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der EU statt, garantiert der Auftragsverarbeiter, dass er für die Dauer des Auftrags einen Vertreter in der EU benannt hat, sofern dies nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlich ist. Der Vertreter ist angewiesen, neben dem Auftragsverarbeiter oder an seiner Stelle, insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen, als Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zu fungieren, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten.
- g. **Anhang IV** dieses Vertrages enthält die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültige Fassung der "Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern", die im Beschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 enthalten sind. Wenn und soweit die Standardvertragsklauseln Anwendung finden, werden durch diesen Vertrag weder die Bestimmungen der Standardvertragsklauseln geändert noch die Rechte einer Aufsichtsbehörde oder einer betroffenen Person gemäß diesen Standardvertragsklauseln berührt. Zur Klarstellung vereinbaren die Parteien, dass bei Widersprüchen oder Kollisionen zwischen Bestimmungen dieses Vertrages und den von und zwischen den Parteien wirksam geschlossenen Standardvertragsklauseln die in den Standardvertragsklauseln enthaltenen Bestimmungen vorrangig gelten.

(6) Sonstige Verpflichtungen zur Unterstützung und Zusammenarbeit

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Art. 32 - 36 DS-GVO.

(7) Löschung personenbezogener Daten nach Auftragsabwicklung

Nach Beendigung des Hauptvertrages ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, dem Verantwortlichen alle personenbezogenen Daten, Unterlagen und Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, zu übergeben sowie diese unter Beachtung der Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften und unter Beachtung der Weisungen des Verantwortlichen zu löschen. Dies gilt auch für etwaige Datensicherungen durch den Auftragsverarbeiter.

§ 8 Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren und kann die Kontrollen selbst oder durch Dritte durchführen, insbesondere durch Einholung von

Auskünften und Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und Systeme sowie sonstige Kontrollen vor Ort. Die Parteien vereinbaren den Zeitpunkt der Kontrolle oder der Prüfung und andere Einzelheiten im Voraus, spätestens jedoch vierzehn (14) Tage vor der Kontrolle. Die Kontrolle ist so durchzuführen, dass die Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters oder seiner Subunternehmer gegenüber Dritten nicht beeinträchtigt werden. Die Vertreter des Verantwortlichen und des Kontrolleurs müssen marktübliche Geheimhaltungsverpflichtungen unterzeichnen.

- (2) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Durchführung der Kontrollen und trägt zur vollständigen und zügigen Abwicklung der Kontrollen bei. Der Verantwortliche trägt die ihm und dem Auftragsverarbeiter durch die Kontrollen entstehenden Kosten.
- (3) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Durchführung der Kontrollen erforderlich ist.

§ 9 Beitrittsklausel

- (1) Eine natürliche oder juristische Person, die nicht Vertragspartei dieses Vertrages ist, kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung (E-Mail genügt) aller Parteien diesem Vertrag jederzeit als Verantwortliche oder als Auftragsverarbeiterin beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.
- (2) Sobald die in § 9 Absatz 1 dieses Vertrages genannten Anhänge ausgefüllt und unterzeichnet sind, wird die beitretende natürliche oder juristische Person als Partei dieses Vertrages behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters gemäß ihrer Bezeichnung in **Anhang I**.
- (3) Für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei erwachsen der beitretenden Einrichtung keine Rechte oder Pflichten aus diesen Klauseln.

§ 10 Unterauftragsverarbeitung

- (1) Der Verantwortliche ermächtigt den Auftragsverarbeiter, weitere Auftragsverarbeiter nach Maßgabe der folgenden Unterabschnitte in § 10 dieses Vertrages zu beauftragen. Diese Ermächtigung stellt eine allgemeine schriftliche Ermächtigung im Sinne von Art. 28 Absatz 2 DS-GVO dar. Zur Klarstellung: Eine Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieses Vertrages meint die Einschaltung eines Dritten, der vom oder im Namen des Auftragsverarbeiters mit der Erbringung und Durchführung von Dienstleistungen beauftragt wird, die sich unmittelbar auf die Bestimmungen des Hauptvertrages beziehen. Dies gilt nicht für Nebenleistungen wie Telekommunikationsdienste, Post- / Transportdienste oder Wartungsarbeiten (es sei denn, sie sind ausdrücklich als Dienstleistung im Hauptvertrag vorgesehen).
- (2) Der Auftragsverarbeiter arbeitet derzeit mit den in **Anhang III** aufgeführten Unterauftragsverarbeitern zusammen, und der Verantwortliche stimmt ihrer Beauftragung hiermit zu.
- (3) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Unterauftragsverarbeiter zu bestellen oder zu ersetzen. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen im Voraus über jede beabsichtigte

Änderung hinsichtlich der Bestellung oder Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters. Der Verantwortliche kann einer beabsichtigten Bestellung oder Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters aus berechtigten Gründen widersprechen. Können sich die Parteien nicht über den Einsatz eines neuen Unterauftragsverarbeiters einigen, ist der Verantwortliche berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zu kündigen, sofern der Wechsel des Unterauftragsverarbeiters die Verarbeitung personenbezogener Daten beeinträchtigt.

- (4) Ein mit diesem Vertrag vergleichbares Schutzniveau muss stets gewährleistet sein, wenn ein Unterauftragsverarbeiter eingeschaltet wird. Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen für alle Handlungen und Unterlassungen der von ihm beauftragten Unterauftragsverarbeiter. Der Verantwortliche hat das Recht, sich von der Eignung des Unterauftragsverarbeiters zu überzeugen. Der Auftragsverarbeiter hat dem Verantwortlichen auf Verlangen eine Kopie des Untervergabevertrags vorzulegen.
- (5) Der Auftragsverarbeiter hat im Untervergabevertrag mit dem Unterauftragsverarbeiter sicherzustellen, dass die zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Verantwortlichen auch für den Unterauftragsverarbeiter in vollem Umfang gelten. Dazu gehören insbesondere die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß § 11 dieses Vertrages, die Gewährleistung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Verarbeitungssicherheit, die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen sowie die Erfüllung der vereinbarten Dokumentationspflichten. Darüber hinaus werden dem Verantwortlichen im Untervergabevertrag Kontroll- und Überprüfungsrechte nach Maßgabe dieses Vertrages eingeräumt. Im Untervergabevertrag sind die in den §§ 2, 3, 4 und 5 dieses Vertrages genannten Einzelheiten so festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters und der Unterauftragsverarbeiter klar abgegrenzt sind. Wird mehr als ein Unterauftragsverarbeiter eingesetzt, gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen den Unterauftragsverarbeitern.
- (6) Der Auftragsverarbeiter hat regelmäßig zu überprüfen, ob der Unterauftragsverarbeiter seinen Verpflichtungen nachkommt. Insbesondere hat der Auftragsverarbeiter vorab und während der Laufzeit des Untervergabevertrags regelmäßig zu prüfen, ob der Unterauftragsverarbeiter die zugesicherten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragsverarbeiter zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Verlangen zu übermitteln.
- (7) Verbundene Unternehmen des Auftragsverarbeiters dürfen personenbezogene Daten nur als Unterauftragsverarbeiter verarbeiten.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, bei der Datenverarbeitung für den Verantwortlichen Vertraulichkeit zu wahren.
- (2) Der Auftragsverarbeiter garantiert, dass er die geltenden Datenschutzvorschriften kennt und mit deren Anwendung vertraut ist.

- (3) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur Mitarbeiter oder sonstige Beauftragte zu beschäftigen, die zur Vertraulichkeit im Umgang mit den überlassenen personenbezogenen Daten verpflichtet und mit den Erfordernissen des Datenschutzes hinreichend vertraut gemacht worden sind. Der Auftragsverarbeiter hat dem Verantwortlichen auf Verlangen einen Nachweis über die jeweilige Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu erbringen.
- (4) Soweit der Verantwortliche anderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, unterrichtet der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter entsprechend. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Vertraulichkeitsbestimmungen entsprechend den Anforderungen des Verantwortlichen.

§ 12 Technische und organisatorische Maßnahmen, sensible Daten

- (1) Die in **Anhang II** beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als verbindlich vereinbart.
- (2) Der Auftragsverarbeiter hat die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung gemäß Art. 32 i. V. m. Art. 5 Absatz 1 DS-GVO einzuhalten. Der Auftragsverarbeiter garantiert die Einhaltung der vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen. Der Auftragsverarbeiter ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Daten und der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen. Zu den zu treffenden Maßnahmen gehören insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Pseudonymisierung und Verschlüsselung, Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Kontinuität der Verarbeitung nach Zwischenfällen. Um jederzeit ein angemessenes Niveau der Verarbeitungssicherheit zu gewährleisten, wird der Auftragsverarbeiter die getroffenen Maßnahmen regelmäßig bewerten und gegebenenfalls anpassen. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen im Voraus über alle wesentlichen Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

§ 13 Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten Daten dürfen niemals ohne dessen Wissen erstellt werden, mit Ausnahme von Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie von Daten, die zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten benötigt werden.
- (2) Nach Abschluss der beauftragten Arbeiten und auf Verlangen des Verantwortlichen, spätestens jedoch bei Beendigung des Hauptvertrages, hat der Auftragsverarbeiter unter Beachtung des Datenschutzes alle in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Verarbeitungs- und Verwertungsergebnisse sowie Datensätze, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, dem Verantwortlichen zu übergeben oder – nach vorheriger Zustimmung – zu vernichten. Gleiches gilt für sämtliches damit zusammenhängendes Test-, Abfall-, Redundanz- und Ausscheidungsmaterial. Das Protokoll der Vernichtung oder Löschung ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 14 Vergütung

Die Vergütung des Auftragsverarbeiters ist im Hauptvertrag festgelegt.

§ 15 Haftung/Schadensersatz/Vertragsstrafe

- (1) Der Auftragsverarbeiter haftet dem Verantwortlichen gegenüber für alle Verluste oder Schäden, die er, seine Mitarbeiter oder die von ihm mit der Durchführung des Hauptvertrages beauftragten Personen bei der Erbringung der Leistungen aus dem Hauptvertrag oder durch die Verletzung geltender gesetzlicher Verpflichtungen zum Datenschutz schuldhaft verursachen.
- (2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter sind im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses gemäß dem Hauptvertrag verpflichtet, den betroffenen Personen gemäß Art. 82 DS-GVO den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch eine unrechtmäßige oder unzulässige Verarbeitung ihrer Daten im Sinne der DS-GVO oder anderer Datenschutzbestimmungen entstanden ist. Im Innenverhältnis zwischen den Parteien stellt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen den Verantwortlichen wegen schuldhafter Verletzung eigener datenschutzrechtlicher Pflichten durch den Auftragsverarbeiter oder wegen Nichtbeachtung rechtmäßig erteilter Weisungen des Verantwortlichen geltend gemacht werden. Die Beweislast für die Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten des Auftragsverarbeiters und für die **Nichtbeachtung** der vom Verantwortlichen rechtmäßig erteilten Weisungen trägt der Verantwortliche. Der Verantwortliche trägt auch die Beweislast dafür, dass der Schaden auf eine Pflichtverletzung des Auftragsverarbeiters zurückzuführen ist und dass der Auftragsverarbeiter für diese Pflichtverletzung verantwortlich war.

§ 16 Sonstiges

- (1) Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und den Bestimmungen des Hauptvertrages haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Vertrages geändert und / oder ergänzt werden sollen. Das Vorstehende gilt auch für das Formerfordernis selbst.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht des nachstehend aufgeführten Landes:

Wenn Partei dieses Vertrages ist:	Geltendes Recht	Die Gerichte mit ausschließlicher Zuständigkeit befinden sich in
Dealfront Finland Oy	Das finnische Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts	Helsinki, Finnland
Alle anderen vertragsschließenden Gesellschaften	Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts	Ort des eingetragenen Sitzes der Dealfront Group GmbH

- (4) Wird der Zugang zu den Daten, die der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter zur Datenverarbeitung übermittelt hat, durch Maßnahmen Dritter (Maßnahmen eines Insolvenzverwalters, Beschlagnahme durch Finanzbehörden usw.) gefährdet, so teilt der Auftragsverarbeiter dies dem Verantwortlichen unverzüglich mit.

Verzeichnis der Anhänge

Anhang I	<u>Liste der beitretenen Parteien</u>
Anhang II	Vom Auftragsverarbeiter getroffene <u>technische und organisatorische Maßnahmen</u> zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung
Anhang III	<u>Unterauftragsverarbeiter</u> gemäß § 10 Auftragsverarbeitungsvertrag
Anhang IV	<u>Standardvertragsklauseln</u> - vom Verantwortlichen zum Auftragsverarbeiter

Anhang I

Liste der beitretenden Parteien

Verantwortliche(r) (Identität und Kontaktdaten des / der Verantwortlichen und ggf. des Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Verantwortlichen)

1. Name des Unternehmens:

Adresse:

Name, Position und Kontaktdaten der Vertragspartei:

Auftragsverarbeiter (Identität und Kontaktdaten des / der Auftragsverarbeiter(s) und ggf. des Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Auftragsverarbeiters)

1. Name des Unternehmens:

Adresse:

Name, Position und Kontaktdaten der Vertragspartei:

Anhang II

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter garantiert, dass die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden:

A. Verschlüsselungsmaßnahmen

Maßnahmen oder Vorgänge, bei denen ein(e) eindeutig lesbare(r) Text/Information mittels eines Verschlüsselungsverfahrens in eine unleserliche, d. h. nicht leicht zu interpretierende, Zeichenfolge (Geheimtext) umgewandelt wird.

Beschreibung der Verschlüsselungsmaßnahme(n):

- Datenverschlüsselung bei der Übertragung und im Ruhezustand

B. Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit

1. Physische Zugangskontrolle

Maßnahmen, die Unbefugten den Zugang zu IT-Systemen und Datenverarbeitungsanlagen, die der Verarbeitung personenbezogener Daten dienen, sowie zu vertraulichen Dateien und Datenträgern physisch verwehren.

Beschreibung der physischen Zugangskontrolle:

- Individuelle Zugangskontrolle auf Need-to-know-Basis
- Überwachung der Eingänge zu den Einrichtungen (ausgelagerte Rechenzentren)
- Die Türen zu den Serverräumen / -schränken und anderen Sicherheitsbereichen sind stets geschlossen und der Zugang ist geregelt (ausgelagerte Rechenzentren)
- Besucher oder externe Dienstleister werden einzeln zugelassen
- Die Entsorgung oder Wiederverwendung von Geräten ist geregelt
- Richtlinie für saubere Schreibtische und Bildschirmsperren

2. Logische Zugangskontrolle

Maßnahmen zur Verhinderung der Verarbeitung oder Nutzung von datenschutzrechtlich geschützten Daten durch Unbefugte.

Beschreibung des logischen Zugangskontrollsystems:

- Individuelle Zugangskontrolle auf Need-to-know-Basis
- Detaillierte Protokollierung der Zugriffe und Aktionen in der gesamten Anwendungsinfrastruktur
- Technische Überwachung 24 / 7

3. Kontrolle des Datenzugriffs

Maßnahmen, die sicherstellen, dass Personen, die zur Nutzung von Datenverarbeitungssystemen berechtigt sind, nur entsprechend ihren Zugriffsrechten auf personenbezogene Daten zugreifen können, so dass Daten während der Verarbeitung, Nutzung und Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Beschreibung der Datenzugriffskontrolle:

- Individuelle Zugangskontrolle auf Need-to-know-Basis
- Detaillierte Protokollierung der Zugriffe und Aktionen in der gesamten Anwendungsinfrastruktur
- Alle Arbeitsplätze sind verschlüsselt und mit Antiviren-Software und Bildschirmsperre ausgestattet
- Passwort-Richtlinie vorhanden, MFA durchgesetzt wo anwendbar, SSO weithin genutzt

4. Trennungsregel

Maßnahmen, die sicherstellen, dass für unterschiedliche Zwecke erhobene Daten getrennt von anderen Daten und Systemen verarbeitet werden, so dass eine ungeplante Nutzung dieser Daten für andere Zwecke ausgeschlossen ist.

Beschreibung des Verfahrens zur Kontrolle der Trennung:

- Berechtigungskonzepte
- Datenverschlüsselung bei der Übertragung und im Ruhezustand

C. Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität

1. Integrität der Daten

Maßnahmen, die sicherstellen, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch eine Störung des Systems beschädigt werden können.

Beschreibung der Datenintegrität:

- Kontinuierliches Scannen auf Sicherheitslücken und Penetrationstests
- Technische Überwachung 24 / 7

2. Transportkontrolle

Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Vertraulichkeit und Integrität der Daten bei der Übermittlung personenbezogener Daten und beim Transport von Datenträgern geschützt ist.

Beschreibung der Transportkontrolle:

- Übertragung von Daten über verschlüsselte Datennetze oder Tunnelverbindungen (VPN)
- Umfassende Protokollierungsverfahren

4. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die sicherstellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben oder verändert wurden.

Beschreibung des Prozesses der Eingangskontrolle:

- Protokollierung aller Systemaktivitäten

D. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit

1. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Beschreibung des Verfügbarkeitskontrollsystems:

- Verfahren zur Datensicherung

- Unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Brandmeldeanlage
- Klimatisierung
- Alarmanlage
- Geschäftskontinuität und Notfallpläne

2. Schnelle Wiederherstellung

Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Verfügbarkeit von und der Zugang zu personenbezogenen Daten und verwendeten Systemen im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls schnell wiederhergestellt werden kann.

Beschreibung der Maßnahmen zur schnellen Wiederherstellung:

- Verfahren zur Datensicherung
- Regelmäßige Tests der Datenwiederherstellung
- Geschäftskontinuität und Notfallpläne

Anhang III

Unterauftragsverarbeiter gemäß § 10 Auftragsverarbeitungsvertrag

Der Auftragsverarbeiter arbeitet derzeit mit folgenden Unterauftragsverarbeitern zusammen, mit deren Beauftragung sich der Verantwortliche hiermit einverstanden erklärt. Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Eine Übermittlung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind. Dies gilt auch für etwaige Datensicherungen durch den Auftragsverarbeiter.

Findet die Datenverarbeitung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) statt oder erfolgt der Zugriff von außerhalb des EWR, sind in der nachfolgenden Übersicht auch die Maßnahmen und Garantien aufzuführen, die ein angemessenes Datenschutzniveau bei der Verarbeitung nach Art. 44 ff. DS-GVO gewährleisten (z.B. EU-Standardvertragsklauseln, Binding Corporate Rules oder andere Regelungen der Europäischen Kommission).

Unternehmen: Amazon Webdienste

Datenverarbeitungstätigkeit: Hosting / Cloud Service Provider

Standort: EU / EWR

Unternehmen: Dealfront Germany GmbH

Datenverarbeitungstätigkeit: Dateninfrastruktur und IT-Sicherheit

Standort: EU / EWR

Unternehmen: Dealfront Finland Oy

Datenverarbeitungstätigkeit: Dateninfrastruktur und IT-Sicherheit

Standort: Finnland

Unternehmen: Dealfront Inc.

Tätigkeit in der Datenverarbeitung: Kundenbetreuung

Standort: USA

Anhang IV

STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

ABSCHNITT I

Klausel 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (a) Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung) bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland eingehalten werden.
- (b) Die Parteien:
 - (i) die in Anhang I.A aufgeführte(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Agentur(en) oder sonstige(n) Stelle(n) (im Folgenden „Einrichtung(en)“), die die personenbezogenen Daten übermittelt/n (im Folgenden jeweils „Datenexporteur“), und
 - (ii) die in Anhang I.A aufgeführte(n) Einrichtung(en) in einem Drittland, die die personenbezogenen Daten direkt oder indirekt über eine andere Einrichtung, die ebenfalls Partei dieser Klauseln ist, erhält/erhalten (im Folgenden jeweils „Datenimporteur“),

haben sich mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) einverstanden erklärt.

- (c) Diese Klauseln gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Anhang I.B.
- (d) Die Anlage zu diesen Klauseln mit den darin enthaltenen Anhängen ist Bestandteil dieser Klauseln.

Klausel 2

Wirkung und Unabänderbarkeit der Klauseln

- (a) Diese Klauseln enthalten geeignete Garantien, einschließlich durchsetzbarer Rechte betroffener Personen und wirksamer Rechtsbehelfe gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie — in Bezug auf Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter — Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese nicht geändert werden, mit Ausnahme der Auswahl des entsprechenden Moduls oder der entsprechenden Module oder der Ergänzung oder Aktualisierung von Informationen in der Anlage. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und/oder weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.
- (b) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Datenexporteur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

Klausel 3

Drittbegünstigte

- (a) Betroffene Personen können diese Klauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur und/oder dem Datenimporteur geltend machen und durchsetzen, mit folgenden Ausnahmen:
 - (i) Klausel 1, Klausel 2, Klausel 3, Klausel 6, Klausel 7;

- (ii) Klausel 8.1 (b), Klausel 8.9 (a), (c), (d) und (e)
 - (iii) Klausel 9 (a), (c), (d) und (e)
 - (iv) Klausel 12 (a), (d) und (f)
 - (v) Klausel 13
 - (vi) Klausel 15.1 (c), (d) und (e)
 - (vii) Klausel 16(e);
 - (viii) Klausel 18 (a) und b).
- (b) Die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben von Buchstabe a unberührt.

Klausel 4

Auslegung

- (a) Werden in diesen Klauseln in der Verordnung (EU) 2016/679 definierte Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in dieser Verordnung.
- (b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.
- (c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten im Widerspruch steht.

Klausel 5

Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen von damit zusammenhängenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem diese Klauseln vereinbart oder eingegangen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 6

Beschreibung der Datenübermittlung(en)

Die Einzelheiten der Datenübermittlung(en), insbesondere die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten und der/die Zweck(e), zu dem/denen sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B aufgeführt.

Klausel 7

Kopplungsklausel

- (a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung der Parteien jederzeit entweder als Datenexporteur oder als Datenimporteur beitreten, indem sie die Anlage ausfüllt und Anhang I. unterzeichnet.
- (b) Nach Ausfüllen der Anlage und Unterzeichnung von Anhang I. wird die beitretende Einrichtung Partei dieser Klauseln und hat die Rechte und Pflichten eines Datenexporteurs oder eines Datenimporteurs entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.A. [
- (c) Für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei erwachsen der beitretenden Einrichtung keine Rechte oder Pflichten aus diesen Klauseln.

ABSCHNITT II – Pflichten der Parteien

Klausel 8

Datenschutzgarantien

Der Datenexporteur versichert, sich im Rahmen des Zumutbaren davon überzeugt zu haben, dass der Datenimporteur — durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen — in der Lage ist, seinen Pflichten aus diesen Klauseln nachzukommen.

8.1 Weisungen

- (a) Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenexporteurs. Der Datenexporteur kann solche Weisungen während der gesamten Vertragslaufzeit erteilen.
- (b) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er diese Weisungen nicht befolgen kann.

8.2 Zweckbindung

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang I.B

8.3 Transparenz

Auf Anfrage stellt der Datenexporteur der betroffenen Person eine Kopie dieser Klauseln, einschließlich der von den Parteien ausgefüllten Anlage, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich der in Anhang II beschriebenen Maßnahmen und personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenexporteur Teile des Textes der Anlage zu diesen Klauseln vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen; er legt jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung vor, wenn die betroffene Person andernfalls den Inhalt der Anlage nicht verstehen würde oder ihre Rechte nicht ausüben könnte. Auf Anfrage teilen die Parteien der betroffenen Person die Gründe für die Schwärzungen so weit wie möglich mit, ohne die geschwärzten Informationen offenzulegen. Diese Klausel gilt unbeschadet der Pflichten des Datenexporteurs gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

8.4 Richtigkeit

Stellt der Datenimporteur fest, dass die erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, unterrichtet er unverzüglich den Datenexporteur. In diesem Fall arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen, um die Daten zu löschen oder zu berichtigen.

8.5 Dauer der Verarbeitung und Löschung oder Rückgabe der Daten

Die Daten werden vom Datenimporteur nur für die in Anhang I.B angegebene Dauer verarbeitet. Nach Wahl des Datenexporteurs löscht der Datenimporteur nach Beendigung der Erbringung der Datenverarbeitungsdienste alle im Auftrag des Datenexporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Datenexporteur, dass dies erfolgt ist, oder gibt dem Datenexporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück und löscht bestehende Kopien. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14, insbesondere der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e, den Datenexporteur während der Vertragslaufzeit zu benachrichtigen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten oder gelten werden, die nicht mit den Anforderungen in Klausel 14 Buchstabe a im Einklang stehen.

8.6 Sicherheit der Verarbeitung

- (a) Der Datenimporteur und, während der Datenübermittlung, auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu diesen Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffenen Personen gebührend Rechnung. Die Parteien ziehen insbesondere eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Datenübermittlung, in Betracht, wenn dadurch der Verarbeitungszweck erfüllt werden kann. Im Falle einer Pseudonymisierung verbleiben die zusätzlichen Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können, soweit möglich, unter der ausschließlichen Kontrolle des Datenexporteurs. Zur Erfüllung seinen Pflichten gemäß diesem Absatz setzt der Datenimporteur

mindestens die in Anhang II aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen um. Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Schutzniveau bieten.

- (b) Der Datenimporteur gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Er gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (c) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, darunter auch Maßnahmen zur Abmilderung ihrer nachteiligen Auswirkungen. Zudem meldet der Datenimporteur dem Datenexporteur die Verletzung unverzüglich, nachdem sie ihm bekannt wurde. Diese Meldung enthält die Kontaktdaten einer Anlaufstelle für weitere Informationen, eine Beschreibung der Art der Verletzung (soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze), die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen. Wenn und soweit nicht alle Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.
- (d) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Datenimporteur zur Verfügung stehenden Informationen arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur zusammen und unterstützt ihn dabei, seinen Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nachzukommen, insbesondere die zuständige Aufsichtsbehörde und die betroffenen Personen zu benachrichtigen.

8.7 Sensible Daten

Soweit die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Datenimporteur die in Anhang I.B beschriebenen speziellen Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

8.8 Weiterübermittlungen

Der Datenimporteur gibt die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Datenexporteurs an Dritte weiter. Die Daten dürfen zudem nur an Dritte weitergegeben werden, die (in demselben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland) außerhalb der Europäischen Union ansässig sind (im Folgenden „Weiterübermittlung“), sofern der Dritte im Rahmen des betreffenden Moduls an diese Klauseln gebunden ist oder sich mit der Bindung daran einverstanden erklärt oder falls

- (i) die Weiterübermittlung an ein Land erfolgt, für das ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, der die Weiterübermittlung abdeckt,
- (ii) der Dritte auf andere Weise geeignete Garantien gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf die betreffende Verarbeitung gewährleistet,
- (iii) die Weiterübermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich ist oder
- (iv) die Weiterübermittlung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

Jede Weiterübermittlung erfolgt unter der Bedingung, dass der Datenimporteur alle anderen Garantien gemäß diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält.

8.9 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- (a) Der Datenimporteur bearbeitet Anfragen des Datenexporteurs, die sich auf die Verarbeitung gemäß diesen Klauseln beziehen, umgehend und in angemessener Weise.
- (b) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können. Insbesondere führt der Datenimporteur geeignete Aufzeichnungen über die im Auftrag des Datenexporteurs durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.

- (c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten Pflichten nachzuweisen; auf Verlangen des Datenexporteurs ermöglicht er diesem, die unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung zu prüfen, und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Datenexporteur einschlägige Zertifizierungen des Datenimporteurs berücksichtigen.
- (d) Der Datenexporteur kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Datenimporteurs umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- (e) Die Parteien stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde die unter den Buchstaben b und c genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

Klausel 9

Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- (a) Der Datenimporteur besitzt die allgemeine Genehmigung des Datenexporteurs für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur mindestens zwei Wochen im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Datenexporteur damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.
- (b) Beauftragt der Datenimporteur einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Datenexporteurs), so muss diese Beauftragung im Wege eines schriftlichen Vertrags erfolgen, der im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten vorsieht wie diejenigen, die den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln binden, einschließlich im Hinblick auf Rechte als Drittbegünstigte für betroffene Personen. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenimporteur durch Einhaltung der vorliegenden Klausel seinen Pflichten gemäß Klausel 8.8 nachkommt. Der Datenimporteur stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Datenimporteur gemäß diesen Klauseln unterliegt.
- (c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, notwendig ist, kann der Datenimporteur den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- (d) Der Datenimporteur haftet gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Datenimporteur geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Datenimporteur benachrichtigt den Datenexporteur, wenn der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesem Vertrag nicht nachkommt.
- (e) Der Datenimporteur vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Datenexporteur — sollte der Datenimporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sein — das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

Klausel 10

Rechte betroffener Personen

- (a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich über jeden Antrag, den er von einer betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet diesen Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Datenexporteur dazu ermächtigt.
- (b) Der Datenimporteur unterstützt den Datenexporteur bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu beantworten. Zu diesem Zweck legen die Parteien in Anhang II unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die Unterstützung geleistet wird, sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.
- (c) Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Datenimporteur die Weisungen des Datenexporteurs.

Klausel 11

Rechtsbehelf

- (a) Der Datenimporteur informiert die betroffenen Personen in transparenter und leicht zugänglicher Form mittels individueller Benachrichtigung oder auf seiner Website über eine Anlaufstelle, die befugt ist, Beschwerden zu bearbeiten. Er bearbeitet umgehend alle Beschwerden, die er von einer betroffenen Person erhält.
- (b) Im Falle einer Streitigkeit zwischen einer betroffenen Person und einer der Parteien bezüglich der Einhaltung dieser Klauseln bemüht sich die betreffende Partei nach besten Kräften um eine zügige gütliche Beilegung. Die Parteien halten einander über derartige Streitigkeiten auf dem Laufenden und bemühen sich gegebenenfalls gemeinsam um deren Beilegung.
- (c) Macht die betroffene Person ein Recht als Drittbegünstigte gemäß Klausel 3 geltend, erkennt der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person an,
 - (i) eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder ihres Arbeitsorts oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Klausel 13 einzureichen,
 - (ii) den Streitfall an die zuständigen Gerichte im Sinne der Klausel 18 zu verweisen.
- (d) Die Parteien erkennen an, dass die betroffene Person von einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vertreten werden kann.
- (e) Der Datenimporteur unterwirft sich einem nach geltendem Unionsrecht oder dem geltenden Recht eines Mitgliedstaats verbindlichen Beschluss.
- (f) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht ihre materiellen Rechte oder Verfahrensrechte berührt, Rechtsbehelfe im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften einzulegen.

Klausel 12

Haftung

- (a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln verursacht.
- (b) Der Datenimporteur haftet gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenimporteur oder sein Unterauftragsverarbeiter der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt.
- (c) Ungeachtet von Buchstabe b haftet der Datenimporteur gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenexporteur oder der Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) der betroffenen Person verursacht, indem er deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs und, sofern der Datenexporteur ein im Auftrag eines Verantwortlichen handelnder Auftragsverarbeiter ist, unbeschadet der Haftung des Verantwortlichen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2018/1725.
- (d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Datenexporteur, der nach Buchstabe c für durch den Datenimporteur (oder dessen Unterauftragsverarbeiter) verursachte Schäden haftet, berechtigt ist, vom Datenimporteur den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der der Verantwortung des Datenimporteurs für den Schaden entspricht.
- (e) Ist mehr als eine Partei für Schäden verantwortlich, die der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden sind, so haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede der Parteien gerichtlich vorzugehen.
- (f) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass eine Partei, die nach Buchstabe e haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Partei(en) den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der deren Verantwortung für den Schaden entspricht.
- (g) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Unterauftragsverarbeiters berufen, um sich seiner eigenen Haftung entziehen.

Klausel 13

Aufsicht

- (a) Die Aufsichtsbehörde, die dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Datenexporteur bei Datenübermittlungen die Verordnung (EU) 2016/679 einhält, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).
- (b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen und bei allen Verfahren, mit denen die Einhaltung dieser Klauseln sichergestellt werden soll, mit ihr zusammenzuarbeiten. Insbesondere erklärt sich der Datenimporteur damit einverstanden, Anfragen zu beantworten, sich Prüfungen zu unterziehen und den von der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen, darunter auch Abhilfemaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, nachzukommen. Er bestätigt der Aufsichtsbehörde in schriftlicher Form, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

ABSCHNITT III - LOKALE RECHTSVORSCHRIFTEN UND PFLICHTEN IM FALLE DES ZUGANGS VON BEHÖRDEN ZU DEN DATEN

Klausel 14

Lokale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken

- (a) Die Parteien sichern zu, keinen Grund zu der Annahme zu haben, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland, einschließlich Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die öffentlichen Behörden den Zugang zu diesen Daten gestatten, den Datenimporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesen Klauseln hindern. Dies basiert auf dem Verständnis, dass Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über Maßnahmen hinausgehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sind, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele sicherzustellen, nicht im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen.
- (b) Die Parteien erklären, dass sie hinsichtlich der Zusicherung in Buchstabe a insbesondere die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt haben:
 - (i) die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übertragungskanäle, beabsichtigte Datenweiterleitungen, die Art des Empfängers, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten, den Wirtschaftszweig, in dem die Übertragung erfolgt, den Speicherort der übermittelten Daten,
 - (ii) die angesichts der besonderen Umstände der Übermittlung relevanten Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlandes (einschließlich solcher, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang von Behörden zu diesen Daten gestatten) sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien,
 - (iii) alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäß diesen Klauseln eingerichtet wurden, einschließlich Maßnahmen, die während der Übermittlung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bestimmungsland angewandt werden.
- (c) Der Datenimporteur versichert, dass er sich im Rahmen der Beurteilung nach Buchstabe b nach besten Kräften bemüht hat, dem Datenexporteur sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich damit einverstanden, dass er mit dem Datenexporteur weiterhin zusammenarbeiten wird, um die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten.
- (d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, die Beurteilung nach Buchstabe b zu dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (e) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, während der Laufzeit des Vertrags den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nach Zustimmung zu diesen Klauseln Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten, die nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehen; hierunter fällt auch eine Änderung der Rechtsvorschriften des Drittlandes oder eine Maßnahme (z. B. ein Offenlegungsersuchen), die sich auf eine nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehende Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis bezieht.
- (f) Nach einer Benachrichtigung gemäß Buchstabe e oder wenn der Datenexporteur anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteur seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht mehr nachkommen kann, ermittelt der Datenexporteur unverzüglich

geeignete Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit), die der Datenexporteur und/oder der Datenimporteur ergreifen müssen, um Abhilfe zu schaffen. Der Datenexporteur setzt die Datenübermittlung aus, wenn er der Auffassung ist, dass keine geeigneten Garantien für eine derartige Übermittlung gewährleistet werden können, oder wenn er von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde dazu angewiesen wird. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln geht. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wird der Vertrag gemäß dieser Klausel gekündigt, finden Klausel 16 Buchstaben d und e Anwendung.

Klausel 15

Pflichten des Datenimporteurs im Falle des Zugangs von Behörden zu den Daten

15.1 Benachrichtigung

- (a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs) unverzüglich zu benachrichtigen,
 - (i) wenn er von einer Behörde, einschließlich Justizbehörden, ein nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes rechtlich bindendes Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die gemäß diesen Klauseln übermittelt werden (diese Benachrichtigung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage des Ersuchens und die mitgeteilte Antwort enthalten), oder
 - (ii) wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eine Behörde nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes direkten Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die gemäß diesen Klauseln übermittelt wurden; diese Benachrichtigung muss alle dem Datenimporteur verfügbaren Informationen enthalten.
- (b) Ist es dem Datenimporteur gemäß den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, so erklärt sich der Datenimporteur einverstanden, sich nach besten Kräften um eine Aufhebung des Verbots zu bemühen, damit möglichst viele Informationen so schnell wie möglich mitgeteilt werden können. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine Anstrengungen zu dokumentieren, um diese auf Verlangen des Datenexporteurs nachweisen zu können.
- (c) Soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist, erklärt sich der Datenimporteur bereit, dem Datenexporteur während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen möglichst viele sachdienliche Informationen über die eingegangenen Ersuchen zur Verfügung zu stellen (insbesondere Anzahl der Ersuchen, Art der angeforderten Daten, ersuchende Behörde(n), ob Ersuchen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen usw.).
- (d) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Informationen gemäß den Buchstaben a bis c während der Vertragslaufzeit aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (e) Die Buchstaben a bis c gelten unbeschadet der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e und Klausel 16, den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

15.2 Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung

- (a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Rechtmäßigkeit des Offenlegungsersuchens zu überprüfen, insbesondere ob das Ersuchen im Rahmen der Befugnisse liegt, die der ersuchenden Behörde übertragen wurden, und das Ersuchen anzufechten, wenn er nach sorgfältiger Beurteilung zu dem Schluss kommt, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das Ersuchen nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes, gemäß geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und nach den Grundsätzen der Völkercourtoisie rechtswidrig ist. Unter den genannten Bedingungen sind vom Datenimporteur mögliche Rechtsmittel einzulegen. Bei der Anfechtung eines Ersuchens erwirkt der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen, um die Wirkung des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde über dessen Begründetheit entschieden hat. Er legt die angeforderten personenbezogenen Daten erst offen, wenn dies nach den geltenden Verfahrensregeln erforderlich ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Pflichten des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e.
- (b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, seine rechtliche Beurteilung und eine etwaige Anfechtung des Offenlegungsersuchens zu dokumentieren und diese Unterlagen dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist. Auf Anfrage stellt er diese Unterlagen auch der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

- (c) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, bei der Beantwortung eines Offenlegungsersuchens auf der Grundlage einer vernünftigen Auslegung des Ersuchens die zulässige Mindestmenge an Informationen bereitzustellen.

ABSCHNITT IV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 16

Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- (a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- (b) Verstößt der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder kann er diese Klauseln nicht einhalten, setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis der Verstoß beseitigt oder der Vertrag beendet ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14 Buchstabe f.
- (c) Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
- (i) der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäß Buchstabe b ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb einer einmonatigen Aussetzung, wiederhergestellt wurde,
 - (ii) der Datenimporteur in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder
 - (iii) der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde, die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

In diesen Fällen unterrichtet der Datenexporteur die zuständige Aufsichtsbehörde über derartige Verstöße. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

- (d) Personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäß Buchstabe c übermittelt wurden, müssen nach Wahl des Datenexporteurs unverzüglich an diesen zurückgegeben oder vollständig gelöscht werden. Dies gilt gleichermaßen für alle Kopien der Daten. Der Datenimporteur bescheinigt dem Datenexporteur die Löschung. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.
- (e) Jede Partei kann ihre Zustimmung widerrufen, durch diese Klauseln gebunden zu sein, wenn i) die Europäische Kommission einen Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt, der sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten bezieht, für die diese Klauseln gelten, oder ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechtsrahmens des Landes wird, an das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die für die betreffende Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.

Klausel 17

Anwendbares Recht

Diese Klauseln unterliegen dem Recht des EU-Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist. Wenn dieses Recht keine Rechte als Drittbegünstigte zulässt, unterliegen diese Klauseln dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats, das Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht von Deutschland ist.

Klausel 18

Gerichtsstand und Zuständigkeit

- (a) Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten eines EU-Mitgliedstaats beigelegt.

- (b) Die Parteien vereinbaren, dass dies die Gerichte von Deutschland sind.
- (c) Eine betroffene Person kann Klage gegen den Datenexporteur und/oder den Datenimporteur auch vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
- (d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.

ANHANG I

A. LISTE DER PARTEIEN

Datenexporteur(e):

1. **Kunde** (wie im Bestell- oder Anmeldeformular angegeben)

Datenimporteur(en):

2. **Vertragspartei** (wie in der Bestellung oder im Anmeldeformular angegeben)

B. BESCHREIBUNG DER DATENÜBERMITTLUNG

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden

Siehe § 4 des zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrags.

Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten

Siehe § 5 des zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrags.

Übermittelte sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

Häufigkeit der Übermittlung (z. B. ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden).

Art der Verarbeitung

Siehe § 3 des zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrags.

Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung

Siehe § 3 des zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrags.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

So lange wie nötig, gemäß dem entsprechenden Hauptvertrag zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter.

Bei Datenübermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.

So lange wie nötig gemäß dem entsprechenden Dienstleistungsvertrag, der zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter geschlossen wurde.

C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) gemäß Klausel 13

Die für den Datenexporteur zuständige Aufsichtsbehörde

ANHANG II - TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN

Siehe Anhang II des zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Auftragsvertrags.

ANHANG III - Unterauftragsverarbeiter

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat den Einsatz der folgenden Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

Siehe Anhang III des zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Auftragsvertrags.